



Kurzprotokoll
über die Sitzung des Gemeinderates
§ 45 (6) K-AGO

Sitzungstermin: 10.04.2024
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20.50 Uhr
Ort: Gemeindeamt – Sitzungssaal – (Zimmer Nr. 6)

2. . Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses des Kontrollausschusses über die am 13.12.2023 stattgefundene Kontrollausschusssitzung gemäß den Bestimmungen der K-AGO für den Zeitraum 12.09.2023 bis 13.12.2023 (*GV-Sitzung am 15.01.2024, TOP 3*).

Beschluss: Der Prüfungsbericht über die am 13.12.2023 stattgefundene Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

3. . Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses des Kontrollausschusses über die am 27.02.2024 stattgefundene Kontrollausschusssitzung gemäß den Bestimmungen der K-AGO für den Zeitraum 14.12.2023 bis 27.02.2024 (*GV-Sitzung am 04.03.2024, TOP 4*).

Beschluss: Der Prüfungsbericht über die am 27.02.2024 stattgefundene Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

4. . Feststellung des Rechnungsabschlusses 2023 (*GV-Sitzung am 04.03.2024, TOP 5*)
Die Bilanz (Vermögensrechnung) zeigt, dass die Summe der Aktiva und Passiva von EUR 58.590.675,12 per 31.12.2022 auf EUR 60.499.697,68 per 31.12.2023, also um EUR 1.909.022,56 gestiegen ist. Das Anlagevermögen ist um EUR 1.487.377,41 gestiegen (Ankauf „Rumpelstilzchen“ und „Altes Postamt“, Traktor für die Kläranlage, etc.), gleichzeitig gab es auch einen Anstieg des Umlaufvermögens um EUR 421.670,15.

Demnach zeigt die **Vermögensrechnung** folgendes Bild:

AKTIVA			
Mittelverwendung	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögenswerte	594.946,38	589.338,93	5.607,45
Sachanlagen	49.000.348,99	47.718.364,46	1.281.984,53
Aktive Finanzinstrumente und Beteiligungen/Finanzanlagen	4.661.353,28	4.461.567,85	199.785,43
Umlaufvermögen			
Forderungen	2.188.917,42	2.195.689,86	-6.772,44
Liquide Mittel/Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.054.131,61	3.625.714,02	428.417,59
Summe Aktiva	60.499.697,68	58.590.675,12	1.909.022,56

PASSIVA			
Mittelaufbringung	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
Eigenmittel			
Nettvermögen (Ausgleichsposten)/Eigenkapital	34.041.126,96	33.719.891,72	321.235,24
Fremdmittel			
Investitionszuschüsse	15.201.124,71	13.810.244,45	1.390.880,26
Rückstellungen	302.020,65	324.958,25	-22.937,60
Finanzschulden, Verbindlichkeiten	10.955.425,36	10.735.580,70	219.844,66
Summe Passiva	60.499.697,68	58.590.675,12	1.909.022,56

In der **Ergebnisrechnung 2023** werden, wie in der Gewinn- und Verlustrechnung, die Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2023 dargestellt:

ERGEBNISRECHNUNG	RA 2023	VA 2023	+/- in EUR	RA 2022
Summe Erträge	14.359.341,91	14.242.300,00	117.041,91	13.783.294,91
Summe Aufwendungen	14.250.158,65	14.008.200,00	241.958,65	13.493.894,70
Nettoergebnis	109.183,26	234.100,00	-124.916,74	289.400,21
Summe Haushaltsrücklagen	-1.506.704,40	-495.000,00	-1.011.704,40	1.290.893,03
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.397.521,14	-260.900,00	-1.136.621,14	1.580.293,24

Aus der Ergebnisrechnung 2023 ist ersichtlich, dass ein negatives Nettoergebnis von EUR 1.397.521,14 ausgewiesen wird, Grund dafür ist die Rücklagenzuführung in Höhe von EUR 1.506.704,40, welche als Aufwand verbucht wird.

Die **Finanzierungsrechnung 2023** beinhaltet Ein- und Auszahlungen und stellt das Pendant zur Cash Flow – Rechnung dar:

FINANZIERUNGSRECHNUNG	RA 2023	VA 2023	+/- in EUR	RA 2022
Operative Gebarung				
Summe Einzahlungen	13.520.417,81	13.459.600,00	60.817,81	12.931.880,59

Summe Auszahlungen	11.977.938,18	11.773.300,00	204.638,18	11.260.560,86
Saldo 1 operative Gebarung	1.542.479,63	1.686.300,00	-143.820,37	1.671.319,73
Investive Gebarung				
Summe Einzahlungen	2.352.073,15	2.322.300,00	29.773,15	939.857,21
Summe Auszahlungen	3.723.119,55	3.379.900,00	343.219,55	2.941.523,73
Saldo 2 investive Gebarung	-1.371.046,40	-1.057.600,00	-313.446,40	-2.001.666,52
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (S 1 + S 2)	171.433,23			-330.346,79
Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	677.580,14	677.600,00	-19,86	32.257,55
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	839.188,68	791.000,00	48.188,68	977.113,02
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-161.608,54	-113.400,00	-48.208,54	-944.855,47
Saldo 5 Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (S 3 + S 4)	9.824,69			-1.275.202,26
Saldo 6 Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	418.592,90			220.724,53
Saldo 7 Veränderung an Liquiden Mitteln (S 5 + S 6)	428.417,59			-1.054.477,73
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	16.550.071,10	16.459.500,00	90.571,10	13.903.995,35
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	16.540.246,41	15.944.200,00	596.046,41	15.179.197,61
Saldo Finanzierungshaushalt	9.824,69	515.300,00	-505.475,31	-1.275.202,26

Im Gegensatz zum Vorjahr wird ein positiver Saldo von EUR 9.824,69 erwirtschaftet.

Kennzahlen aus dem Rechnungsabschluss 2023:

RÜCKLAGEN	31.12.2023	31.12.2022	+/- in EUR
Stand der Rücklagen am 31.12.	2.589.382,85	1.082.678,45	1.506.704,40
Allgemeine Rücklagen	1.931.932,77	923.112,01	1.008.820,76
Zweckgebundene Rücklagen	657.450,08	159.566,44	497.883,64

LIQUIDE MITTEL	31.12.2023	31.12.2022	+/- in EUR
Stand der liquiden Mittel am 31.12.	4.054.131,61	3.625.714,02	428.417,59
Kassa, Bankguthaben	1.464.748,76	2.543.035,57	-1.078.286,81
Zahlungsmittelreserven	2.589.382,85	1.082.678,45	1.506.704,40

SCHULDEN	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
Verschuldung Gemeinde	9.637.793,30	9.799.401,84	10.744.257,31
Verschuldung ausgegliederte Gemeindebetriebe	0,00	0,00	0,00
Gesamtverschuldung	9.637.793,30	9.799.401,84	10.744.257,31

Erläuterungen:

Schuldenstand Wasserversorgung	193.999,28	(Sondertilgung 2023: 120.293)
Schuldenstand Abwasserbeseitigung	8.798.794,02	
Überbrückungskredit Land Kärnten für IGP Jauntal	645.000,00	

PRO-KOPF-VERSCHULDUNG	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
Pro-Kopf-Verschuldung	2.108,46	2.152,77	2.360,34

HAFTUNGEN	31.12.2023	31.12.2022	+/- in EUR
Stand der Haftungen am 31.12.	2.129.172,25	2.521.818,48	-392.646,23
Kommunalgesellschaft St. Kanzian mbH	545.468,97	792.311,28	-246.842,31
Schulgemeindeverband Völkermarkt	188.510,82	202.416,39	-13.905,57
Sozialhilfeverband Völkermarkt	1.395.192,46	1.527.090,81	-131.898,35

Die Ergebnisse der **Gebührenhaushalte 2023** im Einzelnen:

WIRTSCHAFTSHOF				ER	FR
operative Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung			RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Erträge/Einzahlungen			1.070.027,60	1.088.051,45
	Summe Aufwendungen/Auszahlungen			1.212.925,63	1.113.456,21
	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung			-142.898,03	-25.404,76
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen			0,00	X
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen			0,00	
	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)			0,00	
	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.			-142.898,03	
investive Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung			RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe	Einzahlungen	investive Gebarung	X	0,00
	Summe	Auszahlungen	investive Gebarung		59.624,48
	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung				-59.624,48
	Nettofinanzierungssaldo				-85.029,24
Finanzierungs- tätigkeit	Mittelverwendung und -aufbringung			RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe	Einzahlungen	aus der Finanzierungstätigkeit	X	0,00
	Summe	Auszahlungen	aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit				0,00
	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung				-85.029,24

Die Ergebnisrechnung (GuV-Rechnung) zeigt, dass sich bei gesunkenen Erträgen die Abschreibung, welche als Aufwand zu Buche steht (EUR 84.900), zudem negativ auf das Ergebnis auswirkt. Aus der Finanzierungsrechnung ist ersichtlich, dass hauptsächlich Investitionen im Jahr 2023 (Schlegelmäher, Peugeot Expert etc.) Auswirkungen auf den negativen Saldo haben.

WASSERVERSORGUNG				ER	FR
operative Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung			RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Erträge/Einzahlungen			756.278,56	657.377,00
	Summe Aufwendungen/Auszahlungen			641.951,78	498.692,52

	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	114.326,78	158.684,48
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	
	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.	114.326,78	
investive Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	54.138,58
	Summe Auszahlungen investive Gebarung		50.289,65
	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		3.848,93
	Nettofinanzierungssaldo		162.533,41
Finanzierungs-tätigkeit	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	1.504,03
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		143.114,13
	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-141.610,10
	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung		20.923,31

Die Wasserversorgung weist in beiden Rechnungen ein positives Ergebnis auf, erfreulich ist auch die Tatsache, dass im Jahr 2023 ein Darlehen vorzeitig getilgt werden konnte (EUR 121.000).

ABWASSERBESEITIGUNG

		ER	FR
operative Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Erträge/Einzahlungen	1.977.586,16	1.521.335,22
	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	1.763.194,37	971.974,66
	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	214.391,79	549.360,56
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	
	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.	214.391,79	
investive Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	221.540,65
	Summe Auszahlungen investive Gebarung		273.227,01
	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-51.686,36
	Nettofinanzierungssaldo		497.674,20
Finanzierungs-tätigkeit	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	31.076,11
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		696.074,55
	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-664.998,44
	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung		-167.324,24

Die Ergebnisrechnung weist zwar einen Überschuss aus, nachdem in dieser Investitionen und Darlehensrückzahlungen nicht berücksichtigt werden, zeigt die Finanzierungsrechnung ein völlig anderes Bild.

Da der Wasserrechtsbescheid für die Kläranlage ausläuft, werden in den nächsten zwei Jahren höhere Investitionen notwendig sein, um den geforderten Stand der Technik zum Weiterbestand der ARA erreichen zu können. Der erste Schritt dazu ist die Verwendung der „Gebührenbremse 2024“ (EUR 76.513) für diesen Haushalt um empfindlichere Abgabenerhöhungen zu vermeiden.

ABALLBESEITIGUNG			
		ER	FR
operative Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Erträge/Einzahlungen	537.297,84	531.054,59
	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	513.012,48	499.450,76
	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	24.285,36	31.603,83
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	X
	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	
	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.	24.285,36	
investive Gebarung	Mittelverwendung und -aufbringung	RA-Betrag	RA-Betrag
	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0,00
	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0,00
	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0,00
	Nettofinanzingsaldo		31.603,83
Finanzierungs-tätigkeit	Mittelverwendung und -aufbringung		RA-Betrag
	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0,00
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung		31.603,83

Gruppenergebnisse und **Abweichungen zum Voranschlag 2023:**

Gruppe 0

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	382.532	496.300	-113.768
Aufwendungen	1.848.836	1.891.000	-42.164
Gemeinderat, Verwaltungsgemeinschaft, Gemeindeservicezentrum <i>Rückersätze Kommunalgesellschaft und Pensionsfondsbeiträge</i>	Zentralamt,	Raumordnung,	

Förderung für ÖEK ausständig da noch keine Rechnungslegung

Gruppe 1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	298.022	270.400	27.622
Aufwendungen	297.857	172.400	125.457

Bau- und Feuerpolizei, Feuerwehren, Zivilschutz
Abwicklung Unwetterkatastrophe 2023

Gruppe 2

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	222.947	206.900	16.047
Aufwendungen	1.640.755	1.565.100	75.655

Volksschulen, Pflichtschulbeiträge, Kindergarten, Sport
*Abgangsdeckung Kindergarten (441.700 €), Beitrag
 Kinderbetreuungseinrichtungen (+27.000 €)*

Gruppe 3

Kunst, Kultur und Kultus	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	24.086	22.300	1.786
Aufwendungen	69.215	71.300	-2.085

Musikschule, Kultur-, Musik- und Gesangsvereine

Gruppe 4

Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	100.494	22.700	77.794
Aufwendungen	2.140.477	2.117.600	22.877

Sozialhilfe Kopfquote, Sozialhilfeverband, Kinder, Jugend und
 Senioren
*Mehreinnahmen: Abrechnung Pflégewesen 2022
 Mehrauwand: Abrechnung Sozialhilfe 2022*

Gruppe 5

Gesundheit	RA 2023	VA 2023	+/-
-------------------	----------------	---------	-----

Erträge	14.656	8.500	6.156
Aufwendungen	978.783	930.500	48.283

Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sprengelärzte, Rettungsbeitrag, Tierkörperbeseitigung, Gesundheitsveranstaltungen
Abgangsdeckung Krankenanstalten (+ 40.400 €)

Gruppe 6

Straßen- und Wasserbau, Verkehr

	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	486.510	154.600	331.910
Aufwendungen	1.363.673	1.260.900	102.773

Straßenerhaltung, Verkehrszeichen, Verkehrsverbund, Schutzwasserbau

Erträge: ÖBB-Erhaltungsbeitrag für Straßen 315.400

*Aufwendungen: Erhaltungsaufwand
 Gemeindestraßen*

Gruppe 7

Wirtschaftsförderung

	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	115.746	116.100	-354
Aufwendungen	826.954	1.055.300	-228.346

Fremdenverkehr, wirtschaftspolitische Maßnahmen, IGP Jauntal
 Landwirtschaft

Geringerer Abgabentransfer an Tourismusorganisationen

Geringere Zahlungen an IGP-Jauntal GmbH (-100.100)

Keine Zahlung an Thermalbad Klopein GmbH (-50.000)

Gruppe 8

Dienstleistungen

	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	4.700.358	4.875.200	-174.842
Aufwendungen	4.693.658	4.551.100	142.558

Straßenreinigung und Schneeräumung, Bauhof, Klopeiner See,
 Grund- und Waldbesitz, Bauernmarkt, Straßenbeleuchtung,
 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung
Schneeräumung 2023: € 191.025

Gruppe 9**Finanzwirtschaft**

	RA 2023	VA 2023	+/-
Erträge	8.013.994	8.069.300	-55.306
Aufwendungen	389.751	393.000	-3.249

Gemeindeabgaben, Ertragsanteile, Finanzaufweisungen

UMLAGEN UND BEITRÄGE	RA 2023	RA 2022	+/- in EUR
Verwaltungsgemeinschaftsumlage	133.443	128.636	4.807
Beitrag Regionalverband Südkärnten	9.128	6.825	2.303
Beitrag an den Pensionsfonds	475.410	332.733	142.677
Schulgemeindeverbandsumlage	322.556	280.479	42.077
Beitrag an den Kärntner Bildungsbaufonds	82.420	82.284	136
Schulerhaltungsbeiträge Berufsschulen	20.723	17.338	3.385
Beitrag Kinderbetreuungseinrichtungen	171.569	119.845	51.724
Sozialhilfe Kopfquote Land Kärnten	1.732.676	1.607.749	124.927
Sozialhilfeverbandsumlage	320.410	214.381	106.029
Sprengelärzteumlage	12.074	11.963	111
Rettungsbeitrag	53.847	53.398	449
Abgangsdeckung Krankenanstalten	888.308	812.990	75.318
Beitrag Wasserverband Völkermarkt-Jaunfeld	5.865	1.320	4.545
Beitrag Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld	13.865	17.810	-3.945
Beitrag Abfallwirtschaftsverband	168.829	156.686	12.143
Beitrag Verkehrsverbund	36.022	36.918	-896
Beitrag Schutzwasserverband	1.748	524	1.224
Landesumlage	378.332	399.622	-21.290
Beitrag Gemeindeservicezentrum	4.919	4.549	370
Beitrag Verwaltungsakademie	1.950	1.950	0
Beitrag CNC-Behördenetzwerk	2.042	0	2.042
Beitrag pädagogisches Beratungszentrum	1.032	1.295	-263
Gesamtsumme	4.837.168	4.289.295	547.873

Wie schon in den Vorjahren sind die Umlagen und Beiträge an Bund, Land und Verbänden gestiegen, im Besonderen die Beiträge an den Pensionsfonds, die Sozialhilfeausgaben, die Abgangsdeckung für die Krankenanstalten und der Beitrag für die Kinderbetreuungseinrichtungen. Insgesamt ist ein Anstieg von 12,8% im Jahr 2023 zu verzeichnen.

ABGABEN und ERTRAGSANTEILE	RA 2023	RA 2022	+/- in EUR
Gemeindeabgaben:			
Grundsteuer A	15.032	15.298	-266
Grundsteuer B	690.000	686.651	3.349
Kommunalsteuer	772.595	700.013	72.582
Ortstaxen	734.730	799.017	-64.287

Zweitwohnsitzabgabe	96.919	102.129	-5.210
Vergnügungssteuer	21.661	31.964	-10.303
Hundeabgabe	8.886	9.025	-139
Kommissionsgebühren/Verwaltungsabgaben	16.674	21.143	-4.469
Sonstige (Nebengebühren, Straf gelder)	6.857	7.084	-227
Summe Gemeindeabgaben	2.363.354	2.372.324	-8.970

Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabgaben:	RA 2023	RA 2022	+/- in EUR
	5.391.382	5.459.931	-68.549

Gesamtsumme	7.754.736	7.832.255	-77.519
--------------------	------------------	-----------	----------------

Im Vergleich zu den Umlagen und Beiträgen konnte bei den Einnahmen kein Anstieg verzeichnet werden. Hauptverantwortlich dafür ist der Rückgang an Ertragsanteilen, welche im Normalfall die Steigerung der Umlagen und Beiträge zumindest größtenteils abfängt.

Personalkosten 2023:

Bezeichnung	RA 2023	RA 2022	+/- in EUR
Gewählte Gemeindeorgane	11.675	11.087	588
Zentralamt und allgemeine Verwaltung	670.521	627.390	43.131
Volksschule St. Kanzian	11.493	10.694	799
Volksschule St. Primus	7.335	9.067	-1.732
Bauhof	717.431	713.577	3.854
Wasserversorgung	168.726	150.335	18.391
Abwasserbeseitigung	193.338	176.919	16.419
Abfallbeseitigung	41.646	39.854	1.792
Summe	1.822.165	1.738.923	83.242

Die Personalkosten stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 4,8%.

Beschluss: Der Rechnungsabschluss 2023 wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			1

5. . Verwendung der Mittel aus dem Zweckzuschussgesetz des Bundes betreffend die „Gebührenbremse 2024“ und Information der Gemeindebürger darüber. (GV-Sitzung am 04.03.2024, TOP 6).

Der Bund gewährt dem Land Kärnten einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 9.437.902,00 zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von

Gemeindeeinrichtungen. Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl und so erhält die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See einen Anteil von EUR 76.513,00.

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) zu erfolgen hat. Diese Beschlussfassung hat bis spätestens 30. Juni 2024 zu erfolgen. In der Beschlussfassung ist auch festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden.

Der Bürgermeister hat bis spätestens 30. September 2024 der Kärntner Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Die Finanzverwaltung hat unter Zuhilfenahme des Abgabekalkulationsprogrammes der Abteilung 3 des Landes Kärnten errechnet, dass der derzeit geltende Abwassertarif zu niedrig angesetzt ist d.h. im laufenden Jahr 2024 eine höhere Gebühr zur Deckung der Ausgaben in Geltung stehen müsste.

Berechnung ohne Gebührenbremse:

Kalkulierte Kosten (Minimalvariante): € 1.462.946,81
Einleitungsmenge Abwasser: 410.418 m³
Mindesttarif: € 3,92/m³
Geltender Tarif: € 3,84/m³

Berechnung mit Gebührenbremse:

Kalkulierte Kosten (Minimalvariante/Gebührenbremse in Abzug gebracht): € 1.386.433,81
Einleitungsmenge Abwasser: 410.418 m³
Mindesttarif: € 3,72/m³
Geltender Tarif: € 3,84/m³

Bei Verwendung der „Gebührenbremse 2024“ für die Abwasserbeseitigung wird eine zusätzliche Abgabenerhöhung für das laufende Verrechnungsjahr 2024 vermieden, nachdem der kalkulierte Mindesttarif unter dem derzeit geltenden Tarif liegt.

Beschluss: Die Mittel aus dem Zweckzuschussgesetz des Bundes betreffend die „Gebührenbremse 2024“ werden für den Betrieb der Abwasserbeseitigung verwendet, die Information an die Gemeindebürger erfolgt über einen Bericht in der Gemeindezeitung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

6. . Genehmigung der Festsetzung der Tarife für die Bauhofleistungen (*GV-Sitzung am 04.03.2024, TOP 7*).

Die anhaltend hohe Inflation, die hohen Energie- und Materialkosten, sowie die steigenden Kosten für qualifizierte Arbeitskräfte, können durch zusätzliche Einsparungen und Leistungssteigerungen nicht

aufgefangen werden. Ohne eine Tarifierfassung für die Leistungen des Bauhofes, kann in diesem Haushalt nicht kostendeckend gewirtschaftet werden.

Aus diesem Grund wurden die Tarife neu berechnet und ergeben nunmehr folgendes Bild:

Arbeiter	Tarif bisher	Tarif neu	Extern bisher	Extern neu
Arbeitsleistung Internverrechnung	39,00	43,00		
Facharbeiter/Maschinist			43,00	48,00
Hilfsarbeiter			39,00	43,00
Aufzahlung für Samstag	6,00	7,00	9,00	10,00
Aufzahlung Nacht-/Sonn-/Feiertag	10,00	11,00	14,00	16,00
Fahrzeuge und Maschinen	Tarif bisher	Tarif neu	Extern bisher	Extern neu
LKW Mercedes	29,00	32,00	36,00	38,00
Mobilbagger CAT M317	41,00	45,00	47,00	50,00
Baggerlader CAT 434 E	26,00	29,00	36,00	37,00
Radlader CAT 908	32,00	35,00	40,00	42,00
Minibagger CAT 301.4	24,00	27,00	34,00	35,00
Traktor STEYR Profi 6125	22,00	25,00	28,00	30,00
Traktor STEYR Profi 6150 CVT (ABA)	22,00	25,00	28,00	30,00
Traktor CASE 110	22,00	25,00	28,00	30,00
Kehrmaschine HAKO JONAS	24,00	27,00	33,00	34,00
CAT CB22B Walze	11,00	12,00	15,00	17,00
WACKER Handwalze	9,00	10,00	12,00	13,00
VW-Pritsche je km/Std.	1,10/9,00	1,20/10,00	1,50/11,00	1,70/12,00
VW-Kasten T5 je km/Std.	1,10/9,00	1,20/10,00	1,50/11,00	1,70/12,00
PEUGEOT Expert	1,10/9,00	1,20/10,00	1,50/11,00	1,70/12,00
PEUGEOT Umweltauto je km/Std.	1,10/9,00	1,20/10,00	1,50/11,00	1,70/12,00
Piaggio APE je km/Std.	1,10/9,00	1,20/10,00	1,50/11,00	1,70/12,00
Hebebühne	20,00	22,00	27,00	30,00

Zusatzgeräte	Tarif bisher	Tarif neu	Extern bisher	Extern neu
Schneepflug für LKW Mercedes	13,00	14,50	19,00	21,00
Aufsatzstreugerät für LKW Mercedes	13,00	14,50	19,00	21,00
STEYR und CASE Zusatzgeräte	13,00	14,50	19,00	21,00
BEHA Rückewagen (STEYR und CASE)	13,00	14,50	19,00	21,00
MURATORI Bodenfräse	13,00	14,50	17,00	19,00

Sonstige Maschinen/Geräte	Tarif bisher	Tarif neu	Extern bisher	Extern neu
Stromerzeuger Bosch pro Tag	55,00	60,00	61,00	67,00
Stromerzeuger Bosch	9,00	10,00	11,00	12,00
Kompressor Önorm M 7355	7,00	8,00	9,00	10,00
Motorkettensäge	7,00	8,00	9,00	10,00
Balkenmäher Reform	13,00	15,00	16,00	18,00
Rasenmäher, Motorsense	7,00	8,00	11,00	12,00
Schlegelmäher	13,00	15,00	16,00	18,00

Heckenschere	7,00	8,00	11,00	12,00
Pilotenrammgerät	19,00	21,00	23,00	25,00
Benzinstampfer BS 65 Y	13,00	15,00	17,00	19,00
Rüttelplatte	16,00	18,00	20,00	22,00
Erdbohrgerät TEA 500	11,00	12,00	15,00	17,00
Schremmbohrhammer	10,00	11,00	12,00	13,00
Asphaltschneider	16,00	18,00	21,00	23,00
Holzspalter (Miete pro Tag)			35,00	40,00
Holzspalter (Miete pro 1/2 Tag)			18,00	20,00
Pflock Schälmaschine (Miete pro Tag)			35,00	40,00

Alle „Externtarife“ verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer;

Beschluss: Die Tarife für Bauhofleistungen werden wie im Bericht unter „Tarif neu“ bzw. „Extern neu“ mit Wirkung vom 01.05.2024 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

7. . Genehmigung des Abschlusses eines Personalübereinkommens abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (*GV-Sitzung am 03.04.2024, TOP 6*).

Vorweg wird angemerkt, dass die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See über einen Zeitraum von drei Jahren die Gründung eines Standesamtsverbandes vorangetrieben hat. Nachdem sämtliche rechtlichen Voraussetzungen hierfür in den jeweiligen Gemeinden geschaffen wurden, ebenso die Kostenaufteilung usw., wurde den Gemeinden völlig überraschend am 18.12.2023 vom neuen Unterabteilungsleiter der Abteilung 1 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Mag. Baier mitgeteilt, dass nach der nunmehrigen Rechtsansicht des Verfassungsdienstes und der Abteilung 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung die gesetzlichen Bestimmungen in der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, im Konkreten § 84 a nicht für die Gründung eines Standesamtsverbandes ausgelegt seien. Es bedarf daher einer entsprechenden Gesetzesänderung.

Nachdem nunmehr die Gründung eines Standesamtsverbandes nicht möglich ist, gilt es eine Zuweisung der Standesbeamtin der Marktgemeinde Eberndorf an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See durchzuführen. Für die Zuweisung von Beamten gelten die Bestimmungen § 18 a K-GBG iVm dem 3 a Abschnitt des K-DRG (§ 42 a ff). Die Zuweisung sowie deren Widerruf hat durch Bescheid zu erfolgen. Zudem ist der Gemeinderat für den Abschluss des Personalübereinkommens zuständig. Die für die Zuweisung notwendigen Unterlagen:

- Personalübereikommen
- Bescheid gemäß § 42 d Kärntner Dienstrechtsgesetz – Weisungsrecht
- Bescheid gemäß § 18 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – Zuweisung
- Zustimmungserklärung

wurden bereits der Marktgemeinde Eberndorf zur Beschlussfassung übermittelt.

Laut der von unserer Steuerberatung erteilten Informationen unterliegt die Zurverfügungstellung von Personal für die gegenständlichen Tätigkeiten, die ausschließlich auf Grund einer in einem Gesetz oder

in einer Verordnung festgeschriebenen Spezialermächtigung erfolgen und im öffentlichen Interesse stehen, im Rahmen einer Gegenverrechnung zwischen den Gemeinden keiner Umsatzsteuer.

Beschluss: Der Abschluss eines Personalübereinkommens gemäß § 18 a K-GBG iVm § 42 e K-DRG, zwischen der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

8. . Abschluss eines Fördervertrages zwischen der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See und dem Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See (*GV-Sitzung am 03.04.2024, TOP 11*).

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See leistet als Beitrag für das Projekt des Tourismusverbandes St. Kanzian am Klopeiner See „Kunstinstallation Klopeiner See - Dauerinszenierung“ über das Förderprogramm „Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur“ beim Land Kärnten, einen Betrag von EUR 158.127,50.

Laut Finanzierungsplan werden die Gesamtinvestitionskosten in Höhe von EUR 316.255,00 zu je 50% über Zuschuss des Tourismusverbandes EUR 158.127,50 und Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens EUR 158.127,50 (= Fördermittel „Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur“) finanziert.

Um in den Genuss dieser Bedarfszuweisungsmittel zu kommen und diese auch dementsprechend an den Tourismusverband weiterleiten zu dürfen, bedarf es des Abschlusses eines Fördervertrages. Mit diesem Vertrag wird der Abwicklungsmodus der Förderung geregelt.

Beschluss: Der Fördervertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See und dem Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See, für das Vorhaben „Kunstinstallation Klopeiner See - Dauerinszenierung“ wird in folgenden Punkten abgeändert:

Punkt 2)

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 145.000.

Punkt 3.1)

Eigenmittel TVB	EUR 171.255,00	54,15%
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	EUR 145.000,00	45,85%

Die restlichen Bestimmungen im Fördervertrag bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

9. . Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher eine Marktordnung normiert wird (*GV-Sitzung am 04.12.2023, TOP 2, lit. a, 03.04.2024, TOP 16, und GR-Sitzung am 18.12.2023, TOP 10*).

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hat am 09.05.1988 auf der rechtlichen Grundlage der Gewerbeordnung 1974 die gegenständlich in Geltung befindliche Marktordnung normiert. Zwischenzeitig wurde die Gewerbeordnung 1974 durch die Gewerbeordnung 1994 ersetzt und mehrfach novelliert. Nachdem die gegenständliche Verordnung teils den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 widerspricht, sowie der Tatsache, dass einzelne Verordnungsbestimmungen nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen für den in unserer Gemeinde abgehaltenen Wochenmarkt entsprechen, bedarf es der Aufhebung der geltenden Marktordnung und damit einhergehend der Genehmigung der nachstehend angeführten Marktordnung auf der rechtlichen Grundlage der Gewerbeordnung 1994 durch den Gemeinderat.

Beschluss: Die gegenwärtig in Geltung befindliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 09.05.1988, Zahl: 385/1/l/1/130-1988, in der Fassung der Novellierung vom 30.06.1989, Zahl: 7/l/1/130-1989, mit der eine Marktordnung erlassen wurde, ist wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen. *Siehe Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift.*

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024, Zahl: XX/2024, mit der eine Marktordnung für die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See erlassen wird (Marktordnung).

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, LGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt marktähnliche Veranstaltungen (Wochenmärkte) in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See.
2. Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994, LGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 75/2023, unterliegen (wie etwa Messen, Bauernmärkte und Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 2 Markttage und Marktgebiet

In der Zeit vom 01. Juni bis 30. Juni und 01. September bis 30. September wird an jedem Freitag und in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August an jedem Dienstag und Freitag auf den befestigten Grundstücksteilflächen der Grundstücke .243, 859/9, 859/10, 859/11, 859/15, inneliegend in der EZ 76, KG St. Kanzian, ein Wochenmarkt abgehalten.

§ 3 Marktzeiten

1. Auf dem in § 2 angeführten Wochenmarkt darf in der Zeit von 16.00 bis 21.00 Uhr feilgehalten und verkauft werden.
2. Auf dem Wochenmarkt dürfen die Marktplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens zwei Stunden nach dessen Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

§ 4 Marktgegenstände

Auf dem in § 2 angeführten Wochenmarkt sind ausschließlich folgende Marktgegenstände zugelassen:

Hauptgegenstände: Selch- und Wurstwaren, Fischprodukte, Leberwurst, Verhackertes, Grammelfett, Most, Wein, Spirituosen und Liköre, Teig- und Backwaren, Obst und Gemüse sowie daraus hergestellte Dauerwaren, Milchprodukte, Eier, Imkereiprodukte, Olivenöl und Siedereiprodukte;

Nebengegenstände: Pilze, Beeren und daraus hergestellte Dauerwaren, Wildgemüse, Kräuter und daraus hergestellte Teeprodukte sowie sonstige Waldprodukte, im Familienkleinbetrieb angefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflecht- und Holzschnitzererzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände und Gegenstände des täglichen Gebrauches sowie Neuheiten.

§ 5 Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

1. Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden gewerbe-, lebensmittel-, und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Verkostung von kalten Speisen einfacher Art sowie von alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte ist zulässig. Auch ist die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter zulässig.

§ 6 Marktparteien

1. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf dem zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeit auf dem Wochenmarkt die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
2. Über Aufforderung der Organe der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See haben Marktparteien ihren „GISA-Auszug“ (Gewerbeberechtigung) vorzuweisen.
3. Landwirtschaftliche Direktvermarkter dürfen neben ihren eigenen Produkten auch entsprechend gekennzeichnete Produkte von anderen Landwirten auf ihren Namen und auf ihre Rechnung verkaufen. Sie müssen ihre Berechtigung dazu auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane nachweisen.
4. Den Waldgehern ist der Besuch der Märkte nur mit Waren genehmigt, welche unter Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bestimmungen gesammelt wurden.
5. Jede Marktpartei hat ihren vollständigen Namen deutlich sichtbar am Stand anzubringen. Die Marktpartei darf nur dem Maß- und Eichgesetz – MEG BGBl. Nr. 250/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 230/2022, entsprechende Messgeräte verwenden.
6. Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

§ 7 Vergabe von Marktplätzen

1. Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
2. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die in § 292 Abs. 1 GewO 1994 festgelegte Forderung, dass jede der auf den Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Markplatzausmaß zu.
3. Das Ausmaß des zugewiesenen Markplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
4. Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis eine Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
5. Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie in der Form von Ankündigungen zu erteilen.
6. Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf dem Wochenmarkt verboten.
7. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Stammplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes.
8. Den Marktparteien ist es verboten, den zugewiesenen Standplatz oder einen Teil desselben gegen Entgelt oder unentgeltlich weiterzugeben. Zuweisungen gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktpartei, denen sie erteilt wurde. Sie sind nicht übertragbar.
9. Die Marktparteien haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstigen Auflagen genauestens einzuhalten.

§ 8 Marktgebühren

1. Für die Benützung des Marktplatzes sind an die Gemeinde Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit gesonderter Verordnung (Marktgebührenordnung) festgesetzt wird.
2. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.

§ 9 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

1. Die Berechtigung zur Ausübung der Markttätigkeit kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 1. Der Verfall:

- a) Ein nach § 7 vergebener Marktplatz verfällt, wenn er 4 Wochen hindurch nicht beschickt wird, ohne dass es einer Verständigung der Marktpartei bedarf. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
 - b) Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Verfalls in der vollen Höhe entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.
2. Die ausdrückliche Untersagung der weiteren Ausführung der Markttätigkeit. Die Vergabe eines Marktplatzes kann untersagt werden, wenn
- a) der Marktplatz bereits an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde bzw ganz oder teilweise vergabewidrig verwendet wird;
 - b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung bei Märkten andere als im § 4 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
 - c) eine Marktpartei beharrlich und wiederholt Vorgaben dieser Verordnung trotz nachweislicher Verwarnung und Hinweis auf einen beabsichtigten Widerspruch nicht beachtet;
 - d) die Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer, im Zusammenhang mit dem Markt zu beachtender Rechtsvorschriften bestraft worden ist;
 - e) die zu entrichtenden Marktgebühren trotz Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise bezahlt wurden;
 - f) eine Gewerbeberechtigung oder eine Berechtigung zur Direktvermarktung nicht mehr vorliegt;
 - g) der Marktplatz zur Befriedigung eigener Interessen der Gemeinde oder deren Kommunalgesellschaft benötigt wird.
3. Der Verzicht:
- a) eine Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit deren Eingang am Gemeindeamt wirksam;
 - b) sie ist nach dem Eingang unwiderruflich und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden;
 - c) die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichts in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich zugewiesenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.
2. Endet die Vergabe des Marktplatzes, so werden von der Gemeinde lediglich im Fall des Abs. 1 Z 2 lit. g Ansprüche abgegolten. Ein Widerruf ist mit sofortiger Wirkung auszusprechen. Die Marktgebühren sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufs in voller Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich zugewiesenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Vergabe an Dritte, zu entrichten.

§ 10 Anträge auf Marktplätze und Vormerkungen

1. Die Marktplätze sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
2. Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Marktteilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein.

4. Anfragen, denen entsprochen werden könnte, die aber aufgrund eines Nachfrageüberhanges nicht befriedigt werden können, werden in eine Vormerkliste für einen Standplatz aufgenommen. Kann ein Standplatz neu vergeben werden, so werden für diesen Standplatz vorgemerkte Person formlos von der Möglichkeit einer Marktplatzvergabe verständigt. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.

§ 11 Ausübung der Markttätigkeit

1. Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs. 2) bedienen.
2. Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer der Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
3. Die Anmeldung zu der Versicherung gemäß Abs. 2 ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 12 Marktpolizeiliche Bestimmungen

1. Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden und der Marktplätze, zu gewähren.
2. Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
3. Auf dem Marktplatz und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
4. Der Marktplatz darf nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.
5. Auf dem Marktplatz hat man sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Auch ist die Wahrung folgender öffentlicher Interessen zu achten:
 1. das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Marktbesucher, der mittätigen Familienangehörigen oder Kunden, die diesen Markt aufsuchen;
 2. das Eigentum Dritter;
 3. Vermeidung einer unzumutbaren, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Belästigung der Nachbarschaft;
 4. Hygieneanforderungen;
 5. die ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung von Abfällen;
 6. Interessen des Jugendschutzes;
 7. Interessen des Fremdenverkehrs;
 8. Verkehrssicherheit.
- (6) Insbesondere ist verboten:
 1. die Ware überlaut und aufdringlich anzubieten;
 2. Hunde ohne Leine zu führen;
 3. die Standplätze widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktparteien zu überlassen;
 4. den Marktverkehr durch Sonnenschutz- und Windschutzeinrichtungen zu gefährden oder zu behindern.

§ 13 Marktaufsicht

1. Die Marktbehörde übt die örtliche Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
2. Marktaufsichtsorgane haben das Recht, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger zu betreten. Auch haben sie das Recht, Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen.
3. Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
4. Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten, haben sich auf Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen.

§ 14 Regelung des Fahrzeugverkehrs

1. Während eines Zeitraumes von zwei Stunden vor Marktbeginn bis zum Markttende ist das Parken am Marktgelände verboten.
2. Wird während eines Zeitraumes von zwei Stunden vor Marktbeginn bis zum Markttende der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung während der Marktzeit einzutreten, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktfläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung beeinträchtigt wird.
3. Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach dieser Bestimmung zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.

§ 15 Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Marktordnung wird nach den jeweils in Geltung befindlichen Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Marktordnung tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 09.05.1988, Zahl: 385/1/I/1/130-1988, in der Fassung der Novellierung vom 30.06.1989, Zahl: 7/I/1/130-1989, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

10. . Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden (*GV-Sitzung am 04.12.2023, TOP 2, lit. b, 03.04.2024, TOP 17, GR-Sitzung am 18.12.2023, TOP 11*).

Beschluss: Die nachstehend angeführte Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden, wird genehmigt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024 Zahl: XX/2024, mit der Marktgebühren ausgeschrieben werden (Marktgebührenordnung 2024).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, LGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung LGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See abgehaltenen Wochenmarkt im Sinne des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024, Zahl: XX/2024 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung).

§ 2 Gegenstand

Für die Benützung der von der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See zur Verfügung gestellten Marktflächen sind an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See Marktgebühren zu entrichten.

§ 3 Höhe

1. Die Höhe der Marktgebühr pro Markttag ergibt sich aus der Vervielfachung der zugewiesenen Laufmeter mit dem Tarifsatz.
2. Der Tarifsatz beträgt derzeit:
Euro 3,-.
3. Den Marktparteien wird für Strom eine Pauschale von EUR 3,60,- pro Tag verrechnet.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem die Marktfläche zur Benützung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benutzt.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes.

2. Die Gebühren werden als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresgebühren eingehoben.
3. Für zugewiesene Marktflächen besteht die Gebührenpflicht entsprechend der zeitlichen und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

§ 6 Einhebung der Gebühren

Die Marktgebühren werden mit Beginn der Marktsaison im Sinne des § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024 Zahl: XX/2024 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung) fällig und sind unverzüglich bei der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See einzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abänderungsantrag:

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden, werden wie folgt abgeändert:

Absatz 2 Der Tarifsatz beträgt derzeit:
EUR 3,20

Absatz 3 Den Markparteien wird für Strom eine Pauschale von EUR 4,00 pro Tag
verrechnet.

Der restliche Inhalt der gegenständlichen Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden, bleibt vollinhaltlich aufrecht und wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis über den Abänderungsantrag:

Einstimmige Annahme des Antrages (20 GR)

Abstimmungsergebnis über den Hauptantrag:

Einstimmige Ablehnung des Antrages (20 GR)

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

11. . Genehmigung der Übernahme des Trennstückes 1 aus dem Grundstück 793/1, des Trennstückes 3 aus dem Grundstück .46 und des Trennstückes 4 aus dem Grundstück 793/2, je KG St. Kanzian, im Gesamtausmaß von 135 m², in das öffentliche Gut und Auflassung des Trennstückes 2 aus dem Grundstück 1302, KG St. Kanzian, im Ausmaß von 1 m², aus dem öffentlichen Gut (*GV-Sitzung am 15.01.2024, TOP 5*).

Der öffentliche Weg 1302, KG St. Kanzian beginnend von der St. Kanzianer Landesstraße bis zum ehemaligen Hotel Wank, ist verbreitert und neu asphaltiert worden.

Um die Grundbuchordnung herzustellen hat das Vermessungsbüro Buchleitner & Kirchner dieses Teilstück neu vermessen. Die Vermessung hat ergeben, dass die Trennstücke 1, 3 und 4 im Ausmaß von 135 m² dem öffentlichen Gut zugeschlagen werden. Das Trennstück 2 im Ausmaß von 1 m² wird aus dem öffentlichen Gut aufgelassen.

Beschluss: Wie in der Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner ZT GmbH vom 27.11.2023, GZ: 1591/A/23 dargestellt und ausgewiesen, werden die Trennstücke 1, 3 und 4 im Ausmaß von 135 m² in das öffentliche Gut übernommen und das Trennstück 2 im Ausmaß von 1 m² wird aus dem öffentlichen Gut aufgelassen.

Die in das öffentliche Gut übernommenen Trennstücke werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

12. . Genehmigung der Übernahme des Weggrundstückes Nr. 691/6, KG Stein, im Ausmaß von 406 m², in das öffentliche Gut. (*GV-Sitzungen am 02.12.2021, TOP 17, am 06.06.2023, TOP 8 und am 15.01.2024, TOP 6*).

Beschluss: Die Parz. Nr. 691/6 der KG 76118 Stein im Ausmaß von 406 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das in das öffentliche Gut übernommene Grundstück wird durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Verbindungsweg eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

13. . Genehmigung der 1. Zusatzvereinbarung zur Betriebsübernahme – Vereinbarung Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort vom 24.01.2005, abgeschlossen zwischen der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS) und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (*GV-Sitzung am 03.04.2024, TOP 3*).

Beschluss: Der Abschluss der 1. Zusatzvereinbarung zur „Betriebsübernahme-Vereinbarung Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort vom 24.01.2005“, abgeschlossen zwischen der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See und der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS), wird genehmigt.

1. ZUSATZVEREINBARUNG ZUR

„BETRIEBSÜBERNAHME-VEREINBARUNG KINDERGARTEN, KRABELSTUBE UND SCHÜLERHORT VOM 24.01.2005“

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Klopeiner Straße 5

9122 St. Kanzian am Klopeiner See

(nachfolgend Gemeinde genannt)

einerseits

und

der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt

(nachfolgend Träger genannt)

andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Gemeinde und der Träger haben am 24.01.2005 eine „Betriebsübernahme-Vereinbarung Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort“ für die bis zu diesem Zeitpunkt von der Gemeinde als Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Kindergartens, der Krabbelstube (nunmehr Kindertagesstätte) und des Schülerhortes, abgeschlossen.

Damit die Gemeinde die Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Fördermittel des Landes Kärnten gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) nicht verlustig wird, gilt es die gegenständliche Zusatzvereinbarung zu beschließen, welche in Zusammenschau mit der „Betriebsübernahme-Vereinbarung Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort“ eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idGF darstellt.

In der vorgenannten „Betriebsübernahme-Vereinbarung Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort“ ist der Vertragspunkt IV „Betriebsführung“ zu ergänzen und zu korrigieren sowie die Vertragspunkte „BUDGET UND ABRECHNUNG“ sowie „RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE“ aufzunehmen.

Die übrigen Bestimmungen dieser „Betriebsübernahme-Vereinbarung Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort“ vom 24.01.2005 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Voraussetzung für diese Zusatzvereinbarung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gemäß §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

IV. Betriebsführung

1. Bleibt unverändert.

2. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
3. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungssordnung. Nicht in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden.
4. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
5. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.
6. Die Betriebsgenehmigung/en für den vollumfänglichen Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde dem Träger für die entsprechende Betriebsführung zur Verfügung gestellt. Sofern der Träger aus eigenem Betriebsgenehmigungen angesucht haben sollte, so sind diese entsprechend der Gemeinde zu übertragen.
- 7.

XIII. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger erstellt bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 28.02. des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen inklusive aller Rücklagen und Rückstellungen vorzulegen.
5. Die Gemeinde hat das Recht, die Abrechnungsunterlagen durch einen fachkundigen Dritten prüfen zu lassen.
6. Der Träger sichert zu, dass er spätestens mit 01.01.2025 in die Umsatzsteuerpflicht optiert, sofern mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart wird.
7. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

XIV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde stellt den Betrieb des Kindergartens mit einer Kindertagesstätte samt den Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und Einrichtung am Standort Schulstraße 9 in St. Kanzian sowie den Betrieb des Schülerhortes im Erdgeschoss der Volksschule St. Kanzian samt den Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und Einrichtung am Standort Sternweg 2 in St. Kanzian zur Verfügung.
2. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idGF).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

14. . Genehmigung der Aufnahme eines Schülers aus der Gemeinde Eberndorf als sprengelfremden Schüler in die Volksschule St. Kanzian (*GV-Sitzung am 03.04.2024, TOP 4*).

Beschluss: Die Aufnahme des minderjährigen Schülers aus der Marktgemeinde Eberndorf als sprengelfremden Schüler in der VS St. Kanzian wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

15. . Kurzbericht mit Bgm. Thomas Krainz über den aktuellen Verfahrenstand beim geplanten Aus- und Umbau der Volksschule und des Kindergartens St. Kanzian.

Die Pläne für das Projekt „Bildungszentrum St. Kanzian“ werden präsentiert und erklärt.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf ca. € 8.900.000,00 brutto für den Neubau im Bereich zwischen Schule und Kindergarten und auf ca. € 4.300.000,00 brutto für die Sanierung des bestehenden Kindergartens, in Summe also auf ca. € 13.200.000,00 brutto.

Eine Kostenschätzung für die Sanierung des bestehenden Schulgebäudes ist noch nicht vorhanden.

Der Um- und Ausbau des Kindergartens, bzw. die Kernsanierung, soll aus Kostengründen vorerst eher hintenangestellt werden, bzw. sollen zuerst Informationen eingeholt werden ob und in welcher Höhe Förderungen für das Projekt beantragt werden können, da die Kosten des Projektes ohne Förderung das Budget der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sprengen würden.

Seitens Bürgermeister Thomas Krainz wird angemerkt, dass die Finanzierung so gestaltet werden muss, dass die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See in den nächsten Jahren trotz Umsetzung des Projektes

noch freien finanziellen Spielraum hat, da für den Straßenausbau, die Straßenbeleuchtung, etc. noch finanzielle Mittel vorhanden bleiben müssen.

Laut Herrn Mag. Reinhold Pobaschnig hat der Bund eine Sonderförderung in Höhe von € 17,5 Mio. ausgeschüttet, zu welcher er auch Zugriff hat. Er wird sich bemühen eine Förderung in angemessener Höhe für die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vergeben zu können.

Bis eine Information über die Förderhöhe vorhanden ist, wird die Planung nicht weitergeführt, da unsicher ist, inwieweit das Projekt umgesetzt werden kann.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

16. . Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher die befristete Bausperre verlängert wird. (GV-Sitzung am 04.03.2024, TOP 2).

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian a. K. hat am 17.05.2022, Zahl: 08/2022, eine befristete Bausperre gem. § 46 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, per Verordnung erlassen.

Gem. § 46 Abs. 3 K-ROG 2021 hat der Gemeinderat die Verordnungen, mit der eine befristete Bausperre verfügt worden ist, mit dem Wirksamwerden des Bebauungs- oder Flächenwidmungsplanes, aus Anlass dessen sie erlassen worden ist, längstens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach deren Erlassung, aufzuheben. Die Geltungsdauer einer solchen Verordnung darf einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Bebauungs- oder Flächenwidmungsplanungen aus Gründen, die nicht von der Gemeinde verschuldet worden sind, nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Nachdem die Grundlagenforschung hinsichtlich der Planungsmaßnahmen (z.B. Festlegung der Ausnutzung, Festlegung hinsichtlich der Geschossigkeit, funktionale Siedlungsschwerpunkte für die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, etc.) eine intensive Bearbeitung verlangt, ist eine Verlängerung der befristeten Bausperre um zwölf Monate erforderlich.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass dem Bauamt der Gemeinde St. Kanzian a. K. hinsichtlich der notwendigen Verlängerung der Bausperre kein Verschulden trifft.

Beschluss: Die nachstehende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian a. K. vom 10.04.2024, Zahl: xx/2024, mit der die befristete Bausperre verlängert wird, wird genehmigt.

Der Gemeinderat möge folgenden Abänderungsantrag beschließen:

Im letzten Absatz der Erläuterung wäre von 9 auf 12 Monate abzuändern.

Im letzten Satz im letzten Absatz ist das Wort „nicht“ zu entfernen. Im Übrigen bleibt die vorliegende Verordnung und die Erläuterung vollinhaltlich aufrecht.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 10.04.2024, Zahl: X/2024, mit der die befristete Bausperre vom 17.05.2022, Zahl 8/2022, verlängert wird.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See am 17.05.2022, Zahl 8/2022, beschlossene Bausperre wird gemäß § 46 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, um zwölf Monate verlängert. Die Erläuterungen sind ein integrierender Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

ERLÄUTERUNG ZUR VERORDNUNG

- Die Verlängerung der Bausperre ist für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen vor allem hinsichtlich den geplanten räumlich-zonalen Differenzierungen betreffend bauliche Ausnutzung, Gestaltungsvorgaben, Geschossigkeit und die Zulässigkeit von Geschosswohnbauten, welche im direkten Zusammenhang mit den geplanten Zielsetzungen und Festlegungen (v.a. funktionale Siedlungsschwerpunkte) des sich in Überarbeitung befindlichen Örtlichen Entwicklungskonzeptes ergeben, erforderlich. Schlüssige zonale Festlegungen erfordern eine intensive Bearbeitung.

- Die bereits getätigten Vorarbeiten und damit verbunden der Planungsfortschritt ermöglicht jedenfalls einen Abschluss des generellen Bebauungsplanes binnen neun Monate. Damit wird der maximal zulässige Zeitraum von einem Jahr für die Verlängerung der Bausperre nicht ausgenutzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

17. . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Seebenützungsverträgen mit

Beschluss: Der Abschluss eines Benützungsvertrages zwischen

- a) Dem Alleineigentümer des Grundstückes 878/1, KG 76113 St. Kanzian und der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See,
 - b) den grundbücherlichen Miteigentümer der Grundstücke 878/19 und .145 der KG 76113 St. Kanzian und
 - c) den grundbücherlichen Miteigentümer des Grundstückes .106, KG 76113 St. Kanzian,
- wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			

18. . Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See mit welcher die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See geregelt wird (*GV-Sitzung am 04.12.2023, TOP 2, lit. e, am 04.03.2024, TOP 17, und GR-Sitzung am 18.12.2023, TOP 16*).

Beschluss: Die gegenwärtig in Geltung befindliche Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12. September 1995, Zahl: 385/4/I/1/813/1995, in der Fassung der Novellierung vom 29.09.1997, Zahl: 385/4/I-2/1997, mit der eine Abfuhrordnung erlassen wurde, ist wie folgt zu ergänzen bzw. anzupassen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom XX2024, Zahl: XX/2024 mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung im gesamten Gemeindegebiet für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können, den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum Kohldorf,

9125 Kohldorf 61) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung durch die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Sammlung von Haus- Sperrmüll im Sonderbereich

1. Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zur Verordnung) festgelegten Gebiete.
2. Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung:

Plan Lfd. Nummer	Straßenbezeichnung	Betroffene Grundstücksnummer(n)
1	ZUR LEHRERSIEDLUNG/ KELTENWEG XI	Parz. 152/12 Parz. 152/11 Parz. 151/9 Parz. 152/10 Parz. 152/9 Parz. 152/8 Parz. 152/7 Parz. 151/5 Parz. 152/6 Parz. 151/4 Parz. 152/5 Parz. 152/4 Parz. 152/3 Parz. 156/4 Parz. 152/2 Parz. 155/2 KG 76106 Grabelsdorf
2	AM SEE X	Parz. 866/5 KG 76113 St. Kanzian
3	AM SEE VI	Parz. 853/16 KG 76113 St. Kanzian
4	ST. VEIT IM JAUNTAL	Parz. 546/5 KG 76116 St. Veit im Jauntal
5	AM SEE VIII	Parz. 1084/90 Parz. 853/34 KG 76113 St. Kanzian
6	KOLARWEG	Parz. 151/12 Parz. 151/13 KG 76106 Grabelsdorf
7	BERGWEG	Parz. 309/2 Parz. .71

		KG 76106 Grabelsdorf
8	AM SEE III	Parz. .276 Parz. 843/2 Parz. 843/6 KG 76113 St. Kanzian
9	SCHRECKENDORF	Parz. 593/5 KG 76113 St. Kanzian
10	TERRASSENWEG	Parz. 925/2 KG 76117 Srejach

3. Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll während des gesamten Jahres am Abfuhrtag bis 05:00 Uhr, zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und Standorten zu verbringen.
4. Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können, den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum Kohldorf, 9125 Kohldorf 61) verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.
5. Im Bedarfsfall kann die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
6. Den EigentümerInnen von bebauten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr mindestens 11 Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter vorgeschrieben. Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt abzuholen.

§ 4

Sammelplätze aus dem Sonderbereich

Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

Plan Lfd. Nummer	Sammelstelle für Sonderbereich	Straßenbezeichnung	Betroffene Grundstücksnummer(n)
1	„Großraumbehälter für Hausmüll - Zur Lehrersiedlung“ Parz. 152/1 KG 76106 Grabelsdorf	ZUR LEHRERSIEDLUNG/ KELTENWEG XI	Parz. 152/12 Parz. 152/11 Parz. 151/9 Parz. 152/10 Parz. 152/9 Parz. 152/8 Parz. 152/7 Parz. 151/5 Parz. 152/6 Parz. 151/4 Parz. 152/5 Parz. 152/4 Parz. 152/3

			Parz. 156/4 Parz. 152/2 Parz. 155/2 KG 76106 Grabelsdorf
2	„Sammelstelle für Hausmüll - Am See X“ Parz. 865/7 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE X	Parz. 866/5 KG 76113 St. Kanzian
3	„Sammelstelle für Hausmüll - Am See VI“ Parz. 859/14 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE VI	Parz. 853/16 KG 76113 St. Kanzian
4	„Sammelstelle für Hausmüll - St. Veit im Jauntal“ Parz. 661/1 KG 76116 St. Veit im Jauntal	ST. VEIT IM JAUNTAL	Parz. 546/5 KG 76116 St. Veit im Jauntal
5	„Sammelstelle für Hausmüll – Am See VIII“ Parz. 863/3 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE VIII	Parz. 1084/90 Parz. 853/34 KG 76113 St. Kanzian
6	„Sammelstelle für Hausmüll – Gracarcaweg“ Parz. 194 KG 76106 Grabelsdorf	KOLARWEG	Parz. 151/12 Parz. 151/13 KG 76106 Grabelsdorf
7	„Sammelstelle für Hausmüll – Georgibergstraße“ Parz. 1060/1 KG 76106 Grabelsdorf	BERGWEG	Parz. 309/2 Parz. .71 KG 76106 Grabelsdorf
8	„Sammelstelle für Hausmüll – Am See III“ Parz. 1365/2 KG 76113 St. Kanzian	AM SEE III	Parz. .276 Parz. 843/2 Parz. 843/6 KG 76113 St. Kanzian
9	„Sammelstelle für Hausmüll – Schreckendorf“ Parz. 554/7 KG 76113 St. Kanzian	SCHRECKENDORF	Parz. 593/5 KG 76113 St. Kanzian
10	„Sammelstelle für Hausmüll – Terrassenweg“ Parz. 977 KG 76117 Srejach	TERRASSENWEG	Parz. 925/2 KG 76117 Srejach

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die EigentümerInnen von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücke sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenützerInnen leicht zugänglich sind. Die Bereitstellung der Müllbehälter hat zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen ab 05.00 Uhr zu erfolgen.

§ 6

Müllbehälter

4. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
5. Als Müllbehälter sind die von der Gemeinde bereitgestellten Behälter aufzustellen:

(a) Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von	60 Liter
(b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter
(c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter
(d) Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter
6. Der ortsübliche Anfall an Abfall einer in einem Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 12 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
7. Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a. bis zu 10 Mitarbeitern 120 Liter Abfall pro Woche
 - b. mehr als 10 Mitarbeitern 240 Liter Abfall pro Wochefestgelegt.
8. Die EigentümerInnen von bebauten Grundstücken im Abholbereich sind verpflichtet, die vom Müllabfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1. und 2 unter Bedachtnahme der festgelegten Müllabfuhrtermine.
9. Im Sonderbereich werden Müllsäcke als Müllbehälter verwendet, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 3 ergibt. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllsäcke zu verwenden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
2. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

4. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
5. Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushalt Abfall festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.
6. Die EigentümerInnen eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

3. Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12. September 1995, Zahl: 385/4/I/1/813/1995, in der Fassung der Novellierung vom 29.09.1997, Zahl: 385/4/I-2/1997, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
20			